



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Volker Bauer CSU**
vom 27.04.2026

Bayerisches Landkreiswahlgesetz und bewusste Wählertäuschung durch Scheinkandidaturen?

Auch bei den Kommunalwahlen 2026 kam es in Bayern zu Fällen, bei denen Personen auf Wahlvorschlägen kandidierten und dann die Wahl nicht annahmen, obgleich sich zwischen der Erklärung der Wählbarkeit und der Wahl kein Umstand änderte. Im Fall des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) erfolgte die Ablehnung nicht nur sowohl für die Wahl in den Marktgemeinderat und Kreistag, sondern bereits zum wiederholten Male nach 2014. Derartiges Verhalten kann als bewusst täuschend interpretiert werden und konterkariert die Gestaltung der Kommunalwahl gemäß dem Bayerischen Landkreiswahlgesetzes (BayLkrWG) als Persönlichkeitswahl und verzerrt den Wählerwillen. Es ist gemäß Nr. 83.3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) jedoch zulässig, auch weil natürlich die Möglichkeit bestehen muss, aus wichtigen Gründen die Ausübung eines ehrenamtlichen Mandats abzulehnen, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich eine Person zur Kandidatur entschließt und dem Amtsantritt mehrere Monate später persönliche Lebensumstände ändern können. Jedoch kann dies zum einen auch kommuniziert werden und scheint bei einer Kandidatur wie im Fall des Abgeordneten Ferdinand Mang nicht der Fall zu sein.

In Baden-Württemberg hat man Wählertäuschungen valider vorgebaut, denn – Zitat der Landesregierung von 2019 – „die Kandidatur für ein öffentliches Amt, das man nicht ausüben will, widerspricht dem Zweck und Wesen einer demokratischen Wahl“. Im Südwesten sind in kommunale Ratsgremien gewählte Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, diese ehrenamtlichen Tätigkeiten anzunehmen und während der Amtszeit auszuüben (vgl. § 15 Abs. 1 Gemeindeordnung [GemO], § 11 Abs. 1 Landkreisordnung [LkrO]). Sie können die Annahme lediglich aus wichtigen Gründen gemäß § 16 Abs. 1 GemO bzw. § 12 Abs. 1 LkrO ablehnen bzw. ihr Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. Ob tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt, darüber entscheiden der Gemeinde- bzw. Kreistag (vgl. § 16 Abs. 2 GemO bzw. § 12 Abs. 2 LkrO). Dies wurde bei zurückliegenden Wahlen auch regelhaft verneint.

Eine Formulierung für Bayern könnte lauten: „Nimmt eine in zwei aufeinanderfolgenden Wahlen in das gleiche kommunale Ehrenamt gewählte Person zum zweiten Mal die Wahl ohne Vorliegen von Gründen gemäß Art. 48 GLKrWG (Amtshindernisse) oder neu eingetretenen, gewichtigen Gründen nicht an oder legt das Wahlamt im ersten Jahr der Wahlperiode unter oben genannten Voraussetzungen nieder, erfolgt keine Nachbesetzung durch den Listennachfolger. Aufgrund der wiederholten Ablehnung nach der Wahl muss spätestens beim wiederholten Vorgehen von einer, den Wählerwillen verzerrenden, bewussten Täuschung über die effektive Wählbarkeit der aufgestellten Person ausgegangen werden.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wird die Notwendigkeit erkannt, am Nachbarland orientiert und entsprechend Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLkrWG (Amtshindernis- bzw. Nachfolgefeststellung), auch bei Ablehnung eines kommunalen Ratsmandats bzw. Niederlegungswunsch in der Wahlperiode einen Wahlausschuss bzw. Rat über das Vorliegen zulässiger Gründe beschließen zu lassen – ggf. unter Aufstellung valider Gründe, die als eingetreten vorzuweisen wären (bitte entsprechende Begründung angeben)? 3
 2. Wird die Notwendigkeit erkannt, Art. 47 GLkrWG (Annahme der Wahl) um in einem Abs. 5 um die Annahme und Ahndung einer Wähler-täuschung bei wiederholt-grundloser Ablehnung ehrenamtlicher Man-date zu ergänzen, wie dies im Vorspruch als Formulierungsbeispiel ausformuliert ist? 3
 3. Welche anderen Möglichkeiten erkennt die Staatsregierung, der be-wussten Wählertäuschung durch Scheinkandidaturen auf kommuna-ler Ebene zu begegnen? 3
 4. In wie vielen Fällen wurden bei den Kommunalwahlen 2026 auf Ge-meinde- und Kreisebene Mandate ohne Vorliegen von Amtshinder-nissen nicht angenommen (bitte nach Gebietskörperschaft und Partei/ Wählergruppe angeben)? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.05.2026

- 1. Wird die Notwendigkeit erkannt, am Nachbarland orientiert und entsprechend Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG (Amtshindernis- bzw. Nachfolgefeststellung), auch bei Ablehnung eines kommunalen Ratsmandats bzw. Niederlegungswunsch in der Wahlperiode einen Wahlausschuss bzw. Rat über das Vorliegen zulässiger Gründe beschließen zu lassen – ggf. unter Aufstellung valider Gründe, die als eingetreten vorzuweisen wären (bitte entsprechende Begründung angeben)?**
- 2. Wird die Notwendigkeit erkannt, Art. 47 GLKrWG (Annahme der Wahl) um in einem Abs. 5 um die Annahme und Ahndung einer Wähler-täuschung bei wiederholt-grundloser Ablehnung ehrenamtlicher Mandate zu ergänzen, wie dies im Vorspruch als Formulierungsbeispiel ausformuliert ist?**
- 3. Welche anderen Möglichkeiten erkennt die Staatsregierung, der bewussten Wählertäuschung durch Scheinkandidaturen auf kommunaler Ebene zu begegnen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl., S. 30) wurde Art. 48 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz um einen neuen Satz 2 ergänzt, wonach gewählte Personen die Übernahme eines Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen können. Art. 19 Gemeindeordnung und Art. 13 Landkreisordnung finden ausdrücklich keine Anwendung. Eines wichtigen Grundes bedarf es für die Ablehnung der Übernahme des Amtes (nach Annahme der Wahl und vor Beginn der Amtszeit) oder die Niederlegung des Amtes (nach Beginn der Amtszeit) dadurch nicht mehr. Die Neuregelung ist zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2014 in Kraft getreten. Zuvor musste hierfür ein wichtiger Grund in der Person des ehrenamtlichen Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieds vorliegen, wonach das Ehrenamt nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden konnte.

Diese Rechtsänderung ging nicht auf eine Initiative der Staatsregierung zurück. Grundlage der geltenden Regelung in Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG, eine Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. ein kommunales Mandat ohne Angabe von Gründen niederlegen zu können, war vielmehr eine Initiative des Landtages selbst. Auf einen Dringlichkeitsantrag zur Weiterentwicklung des Kommunalwahlrechts hin (vgl. Drs. 16/6109) hatte der Landtag die Staatsregierung mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 (vgl. Drs. 16/6143) seinerzeit aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der unter anderem vorsieht, dass alle kommunalen Mandatsträger ohne Nachweis eines wichtigen Grundes zurücktreten können sollen.

Die Staatsregierung sieht keinen durchgreifenden Anlass, die vorbehaltlose und auf Initiative des Landtages ergangene Regelung des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG infrage zu stellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl., S. 145) der Wählbarkeitsausschluss amtierender erster Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie amtierender Landrätinnen und Landräte, deren Wahlzeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderates oder Kreistages übereinstimmte, aufgehoben wurde. In diesen Fällen nahm Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWG bis dahin zur Vermeidung von Scheinkandidaturen ein Wählbarkeitshindernis an, weil nicht davon auszugehen sei, dass Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber das Amt zugunsten eines Gremiensitzes aufgeben würden. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. Drs. 17/14651) solle es fortan den Wählerinnen und Wählern ermöglicht werden, selbst über die Ernsthaftigkeit der jeweiligen Kandidatur zu entscheiden und dementsprechend ihre Stimmen zu vergeben.

4. In wie vielen Fällen wurden bei den Kommunalwahlen 2026 auf Gemeinde- und Kreisebene Mandate ohne Vorliegen von Amtshindernissen nicht angenommen (bitte nach Gebietskörperschaft und Partei/Wählergruppe angeben)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, entsprechende Berichtspflichten der Gemeinden und Landkreise bestehen dazu nicht. Eine unmittelbare Erhebung dieser Information in allen 2 031 Gemeinden, 25 kreisfreien Städten und 71 Landkreisen wäre mit einem hohen Aufwand verbunden, der in keinem angemessenen Verhältnis zu möglichen Erkenntnissen stünde.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.